



Vereinbarung betreffend Wald und Waldwege im Gemeindegebiet Lupsingen

zwischen folgenden Vertragspartnerinnen

**Einwohnergemeinde Lupsingen und
Bürgergemeinde Lupsingen**

I. Teil Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen und Vertragsgegenstand

1. Kantonales Waldgesetz (kWaG, SGS 570) vom 11. Juni 1998 sowie dessen Ausführungsgesetzgebung sowie die Bundesgesetzgebung zum Wald.
2. Diese Vereinbarung regelt die Leistungen und Entgelte der Vertragsparteien betreffend Wald und Waldwege im Gemeindegebiet Lupsingen.

II. Teil Leistung und Entschädigung

Art. 2 Leistungen der Bürgergemeinde

3. Die Bürgergemeinde verpflichtet sich, die im Anhang I genannten gemäss kWaG erforderlichen Arbeiten und Leistungen am Wald im Gemeindegebiet Lupsingen zu erbringen, soweit sie der Einwohnergemeinde oder den Waldeigentümern obliegen. Nicht im Anhang I genannte hoheitliche Aufgaben gemäss der Waldgesetzgebung verbleiben bei der Einwohnergemeinde.
4. Die Bürgergemeinde spricht sich mit anderen Waldeigentümern ab.
5. Die Bürgergemeinde verpflichtet sich, diese Leistungen im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung zu erbringen.
6. Die Bürgergemeinde informiert die Einwohnergemeinde periodisch über die erbrachten Leistungen und im Einzelfall über wichtige Vorkommnisse. Vor wichtigen Entscheidungen, insbesondere von finanzieller Tragweite, betreffend diese Vereinbarung konsultieren sich die Parteien gegenseitig.
7. Die Bürgergemeinde sorgt für eine angemessene Versicherung, auch von Drittpersonen, welche im Auftrage der Bürgergemeinde Arbeiten ausführen.

Art. 3 Entschädigung der Einwohnergemeinde an die Bürgergemeinde

8. Die Einwohnergemeinde entschädigt die Bürgergemeinde für deren Leistungen mit einem jährlichen angemessenen Betrag, der die Beiträge der Einwohnergemeinde im Sinne des kWaG umfasst.
9. Die Höhe dieser Entschädigung beträgt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung CHF 15'000 pro Jahr. Dieser Betrag gründet auf der Berechnung des jährlichen Unterhalts der Waldwege und deren periodischer Instandstellung (s. Anhang III).
10. Vorbehalten bleiben ausserordentliche Entschädigungen für ausserordentliche Leistungen im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen, die für die Bürgergemeinde zu einem erheblich höheren Aufwand führen.

III. Teil Anpassung der Leistungen und der Entschädigung

Art. 4 Anpassung der Leistung

11. Die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde können die Anpassung des Leistungsumfanges gemäss Anhang I vereinbaren.
12. Für die Anpassung des Leistungsumfanges gemäss Anhang I sind der Gemeinderat der Einwohnergemeinde und der Bürgerrat der Bürgergemeinde zuständig.

Art. 5 Anpassung der Entschädigung

13. Der Betrag der Entschädigung wird nach 10 Jahren seit Inkrafttreten des Vertrages anhand der tatsächlichen Ausgaben der Bürgergemeinde überprüft. Eine allfällige Anpassung der Entschädigung muss dann von einer der beiden Vertragsparteien beantragt werden.
14. Anpassungen der Entschädigung müssen von der Einwohnergemeinde-Versammlung und von der Bürgergemeinde-Versammlung genehmigt werden.

IV. Teil Beginn, Dauer, Beendigung, Anpassung und Streitigkeiten

Art. 6 Inkrafttreten

15. Diese Vereinbarung tritt per 1.1.2014 in Kraft.

Art. 7 Dauer und Beendigung

16. Diese Vereinbarung wird auf einen festen Zeitraum von 10 Jahren seit Inkrafttreten abgeschlossen. Sie verlängert sich automatisch um weitere fünf Jahre, sofern keine Vertragsbeendigung erfolgt.
17. Diese Vereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres beendet werden, erstmals per 31.12.2023.

Art. 8 Vertragsanpassung

18. Diese Vereinbarung kann zudem jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen angepasst oder aufgelöst werden. Entsprechende Änderungen bedürfen der Schriftform.
19. Anpassungen im Rahmen des Art. 4 dieser Vereinbarung erfolgen durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde und den Bürgerrat der Bürgergemeinde.

Art. 9 Streitigkeiten

20. Zuständig für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, sind die ordentlichen Verwaltungs- bzw. gerichtlichen Instanzen. Die Parteien verpflichten sich aber, vor Anrufung anderer Instanzen zu versuchen, die Streitigkeiten gütlich beizulegen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Die Verwalterin

 

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lupsingen am 5.12.2013

NAMENS DES BÜRGERRATES

Der Präsident

Der Schreiber:

 

Genehmigt durch die Bürgergemeindeversammlung Lupsingen am 11.12.2013

Anhang I

zur Vereinbarung betreffend Wald zwischen der Einwohnergemeinde Lupsingen und der Bürgergemeinde Lupsingen

In Ausführung des Art. 2 Ziffer 3 der Vereinbarung betreffend Wald gilt folgender Leistungskatalog:

Die Bürgergemeinde verpflichtet sich, folgende Leistungen zu erbringen:

1. Weiterentwicklung des Wegkonzepts
2. Unterhalt der Waldwege (§ 11 Abs. 2 kWaG) gemäss Wegkonzept
3. Waldpflege und Sicherstellung der sicheren Nutzung und Zugänglichkeit (§ 7 kWaG)
4. Erstellen Forstliche Planung: Waldentwicklungsplan Betriebsplanung (§§ 14 ff. kWaG)
5. Mitgliedschaft und Mitwirkung im Revierverband (§ 34 f. kWaG)
6. Ausführung der kantonalen Anordnungen (bspw. § 22 kWaG)
7. Umsetzung des Waldentwicklungsplanes (WEP)
8. Förderungen von Naturschutzprojekten
9. Unentgeltliche Zurverfügungstellung des Areals für den Scheibenstand im bestehenden Umfange

Waldweglängen mit Kategorisierung auf Gemeindegebiet Lupsingen

Parz.	Wege BG	Kat.	Länge	Bemerkungen
Nr.		(1 - 3)	[m]	
	oberer Kleckenberg	1	1'160	
	Grenzweg Kleckenberg	1	183	
	unterer Kleckenberg	1	1'156	
	Chapf	1	1'174	Parkplatz, Weg Waldrand, Muelte
	Hagen	1	537	Zufahrt ab Kreuzung EWG 90m
	unterer Remisberg	1	1'330	bis Abschränkung
	oberer Remisberg	1	1'533	
	Wegstrecke Kategorie 1	1	7'073	
	oberer Sonnhalde	2	662	
	Hofmättliweg Schräger Weg	2	379	Parz. BG
	Schneematt	2	223	Wald, bis Schneematt +300m
	unterer Sonnhalde	2	482	kein ausgesteinter Weg
	Buchbrunnen unten	2	387	
	Wegstrecke Kategorie 2	2	2'133	
	Verbindungsweg Remisberg	3	210	WR
	Buchbrunnen oben, rund	3	520	WR
	Buchbrunnen schräge	3	350	WR
	Wegstrecke Kategorie 3	3	1'080	
	Total		10'286	

Wegrechte Parzellenbesitzer

	auf Züpfen im Wald	3	
	Holzerweg Winterhalde	3	
	auf Sonnhalde	3	
	Wolfstall, unter Chapf	3	

EWG

1203	Jägerweglein	1		Budler
84	Langmattweg - Brüggli	1		
303	Stocken	2		
331	Stocken - Blond	2		
179	Hölzliweg	3		Weidli Hans Mohler
	Züpfenwege	2		Beidseitig Wald
78	Kleckenbergweg	1		Hofmättli - BG
761	Buchbrunnenweg	3	122	Zufahrt Privatwald

Aufstellung Kosten Instandstellung Waldwege BG Lupsingen mit Masterplan 2013

Jahr	Instandstellung	Weg / Bemerkung	Kat	m	Fr/m	Bemerkungen
ca. 2002	30'000.00	unt. Kleckenbergweg	1	1156	25.95	
2003						
ca. 2004		Masterplan Weginstandstellung (Dorfnahe)				
2005						
2006						
2007						
2008	22'500.00	unt. Remisbergweg	1	1330	16.92	
2009	30'000.00	Ob. Kleckenbergweg + Grenzweg	1	1343	22.34	
2010	27'027.00	24000.- Kapfweg + 3027.- Schneemattweg	1	1174	23.02	
2011	34'927.00	ob. Remisbergweg	1	1533	22.78	
2012	-					
2013	2'520.00	Verbindungsweg Remisberg	3	210	12.00	Annahme
2014	27'000.00	Zufahrt Schneematt	2	300	90.00	Offerte Gysin AG
2015	12'050.00	unt. Sonnhalde	2	482	25.00	Annahme
2016	13'240.00	Ob. Sonnhalde	2	662	20.00	Annahme
2017	15'000.00	Blond 1. Etappe	2	600	25.00	Annahme
2018	7'500.00	Blond 2. Etappe	2	300	25.00	Annahme
2019	13'425.00	Hagen	1	537	25.00	Annahme
2020	9'475.00	schräger Kleckenbergwaldwg	2	379	25.00	Annahme
2021	28'900.00	unt. Kleckenbergweg	1	1156	25.00	Annahme
2022	29'350.00	Chapfweg	1	1174	25.00	Annahme
		Unterer Remisbergweg (Hangrutsch)	1			
	7'740.00	Buchbrunnen unten	2	387	20.00	Annahme
	9'750.00	Buchbrunnen schräge + Schlaufe	3	650	15.00	Annahme

Summe 08-22	272'914.00
Anz. Jahre	15
Ø	18'194.27